

Hausordnung

Lyonel-Feininger-Gymnasium Butteltstedt/Mellingen

Die Hausordnung wurde auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes und der Thüringer Schulordnung erstellt, von der Schulkonferenz am 12.02.2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 09.04.2018 in Kraft.

Alle Lehrerinnen und Lehrer¹ sowie das technische Personal sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Die notwendigen Verhaltens- und Vorgehensweisen im Schulalltag werden im Anschluss geregelt:

Präambel

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, militaristische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. Darüber hinaus fühlen sich alle dem Leitbild unserer Schule verpflichtet.

1. An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulstandort

- a) Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.
- b) Der Hintereingang, aus der Bahnhofsstraße kommend, ist nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.
- c) Nach Ankunft der Busse am Schulstandort sind diese durch die Schüler unverzüglich zu verlassen und das Schulgelände auf dem kürzesten hierfür vorgesehenen Weg aufzusuchen.
- d) Für den Weg zum und vom Sportunterricht sind grundsätzlich die bereitgestellten Busse zu nutzen. Liegt der Sportunterricht am Anfang oder am Ende des Schultages, ist die Nutzung privater Fahrzeuge mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Schulleitung auf Antrag durch die Eltern oder volljährige Schüler möglich. Das Abweichen vom direkten Weg (z.B. zu BurgerKing oder Nahkauf Heyer) ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Mitschülern ist nicht erlaubt.
- e) Die Haltestellen sind erst zu betreten, wenn die Busse bereitstehen.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Haus- und Speiseraumordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2. Regelungen zu Unterrichtszeiten und Pausenverhalten

- a) Für Schüler, die vor 7.50 Uhr in der Schule ankommen, steht der Speiseraum als Aufenthaltsort zur Verfügung. Die Unterrichtsräume werden erst nach dem Vorklingeln ab 7.50 Uhr aufgesucht.
- b) Das Betreten der Unterrichtsräume und der Bibliothek erfolgt nur mit Zustimmung eines Lehrers.
- c) Während der Pausen sind, soweit notwendig, die Unterrichtsräume zügig zu wechseln.
- d) Falls fünf Minuten nach Stundenbeginn der entsprechende Lehrer noch nicht anwesend ist, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter die Schulleitung.
- e) Grundsätzlich gilt, dass alle Schüler in den großen Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) das Schulgebäude verlassen.
Abweichend davon gilt:
 1. In der Frühstückspause ist die Einnahme **jeglicher** Speisen im Speiseraum gestattet.
 2. In der Mittagspause steht der Speiseraum **ausschließlich** für die Einnahme des **warmen Speiseangebots** bzw. für Mahlzeiten, die die Verwendung von Besteck erfordern, zur Verfügung.
 3. Die Schüler der **Kurstufe 11 und 12** dürfen in den großen Pausen den Wandelgang zum **Lernen, Vorbereiten von Hausaufgaben oder Erarbeiten von Vorträgen** nutzen. Dabei verhalten sie sich leise und rücksichtsvoll. Die Einnahme warmer Speisen ist im Wandelgang nicht gestattet.
 4. Bei Verstößen können der aufsichtführende Lehrer oder die Schulleitung diese Rechte zeitweise einschränken.
- f) Für Freistunden oder Übergangszeiten (z.B. nach dem Sportunterricht) ist grundsätzlich der Speiseraum als Aufenthaltsraum zu nutzen. Lediglich in der 5. Stunde (Essenszeit der Grundschule) darf auf den Wandelgang ausgewichen werden.
- g) Bei schlechtem Wetter erfolgt ein Abklingeln durch die Schulleitung. Danach begeben sich alle Schüler in das Schulgebäude. Als Aufenthaltsmöglichkeit dienen der Speiseraum sowie die Flure (mit Ausnahme des Kellers) und geöffnete Klassenräume in Anwesenheit des Lehrers. Die Hofaufsichten unterstützen die aufsichtführenden Lehrer im Haus.

3. Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- a) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist dazu verpflichtet, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Im Schulgebäude ist der Müll stets zu trennen.
- b) Alle Einrichtungsgegenstände, schulischen Anlagen und technischen Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzung der technischen Geräte erfolgt nur auf Anordnung der Weisungsberechtigten, ausgenommen der Münzkopierer.

- c) Nach Beendigung einer Unterrichtsstunde sorgt jeder an seinem Arbeitsplatz für Ordnung und Sauberkeit.
- d) Der Lehrer verlässt als Letzter den Unterrichtsraum, schaltet das Licht aus, achtet auf geschlossene Fenster sowie auf die allgemeine Ordnung im Raum und schließt die Tür. Nach der letzten Unterrichtsstunde (Raumplan) sind die Stühle hochzustellen, außer donnerstags.
- e) Jeder Schüler ist für seine persönlichen Sachen selbst verantwortlich.
- f) Grundsätzlich gilt: Während der Schulzeiten darf das Schulgelände von den Schülern nicht ohne Zustimmung eines Lehrers bzw. der Schulleitung verlassen werden.
- g) Auf dem Schulgelände ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

4. Speiseraum- und Fachraumordnungen

Regelungen für Fachräume, den Speiseraum sowie die sanitären Anlagen finden sich in gesonderten Ordnungen.

5. Regelungen zum Rauchen

- a) Das Rauchen ist Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Schultor gestattet.
- b) Die Sauberkeit und Ordnung auf dem Raucherplatz liegt im Verantwortungsbereich aller Raucher.

Hinweis: Bei Nichtbeachtung dieser Regeln kann Abschnitt 5 durch die Schulleitung bis zur nächsten Schulkonferenz ausgesetzt werden.

6. Regelungen im Falle eines Alarms

Bei Katastrophen- und Feuersalarm wird nach einem gesonderten Plan gehandelt.

7. Handynutzung und ähnliche Kommunikationstechnik

- a) Während des Unterrichts ist die Nutzung von Handys und ähnlicher Kommunikationstechnik (Smartwatches etc.) grundsätzlich nicht gestattet. Die Geräte sind auszuschalten.
- b) Nichtgenehmigte Bild- und Tonaufnahmen sind untersagt. Persönlichkeitsrechte sowie das Recht am eigenen Bild sind stets zu achten.
- c) Die Nutzung jeglicher Kommunikationstechnik in der Frühstücks- und Mittagspause während des Essens im Speisesaal ist untersagt.

- d) Im Unterricht ist die Nutzung des Handys und ähnlicher Kommunikationsmittel für Unterrichtszwecke in pädagogischer Verantwortung des Lehrers gestattet. Ihr Einsatz als Unterrichtsmittel darf nicht zur Benachteiligung einzelner Schüler führen.
- e) Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Nutzung der Kommunikationsmittel kann das technische Gerät durch den verantwortlichen Lehrer eingezogen werden und ist vorher vom Schüler auszuschalten. Der Zeitpunkt der Rückgabe innerhalb eines Tages erfolgt im Ermessen des Lehrers; bei späterer Rückgabe im Ermessen der Schulleitung.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können pädagogische wie auch Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG ergriffen werden.